

Schwimmverband NRW

Verbandstag 2005

Tagesordnungspunkt 9:

Beschlussfassung über Anträge

Antrag 1	Änderung des § 4 Satzung SV NRW - Mitgliedschaft in Verbänden
Antrag 2	Ergänzung von § 7 Satzung SV NRW - Rechte und Pflichten der Mitglieder
Antrag 3	Änderung des § 15 Satzung SV NRW - Stimmrecht auf dem Verbandstag
Antrag 4	Änderung des Mitgliedsbeitrages des SV NRW

Antrag Nr. 1	Änderung des § 4 Satzung SV NRW ➤ Mitgliedschaft in Verbänden	
Antragsteller	SSV Wachtberg 1975, TSV Much, SSF Sieglar, TV Rheinbach, TV 1908 Neunkirchen,	
Antrag: Der Verbandstag möge folgende Änderung von § 4 Satzung des SV NRW beschließen:		
<p><u>§4 Mitgliedschaft in Verbänden (neu)</u></p> <p>Der Verband ist Mitglied im LandesSportBund Nordrhein-Westfalen. Im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann er Mitglied in weiteren Verbänden und Organisationen sein. Jedoch dürfen die Kosten einer oder mehrerer Mitgliedschaften in anderen Verbänden und Organisationen, für den SVNRW nicht teurer sein als 0,15 EUR pro gemeldetes Mitglied. Von dieser Regelung sind die Beiträge für den LandesSportBund und Inkassoaufgaben für die Bezirke ausgenommen.</p>	<p><u>§ 4 Mitgliedschaft in Verbänden (alt)</u></p> <p>Der Verband ist Mitglied im Deutschen Schwimm-Verband (DSV) und im LandesSportBund Nordrhein-Westfalen. Im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann er Mitglied in weiteren Verbänden und Organisationen sein.</p>	
<p><u>Begründung</u></p> <p>Durch die neue Regelung der Wettkampfpässe kommen erhebliche Mehrkosten auf die Mitgliedsvereine zu, die vor allem im Breitensportbereich aktiv sind.</p> <p>Durch die Einführung einer Höchstgrenze für Mitgliedsbeiträge an übergeordnete oder andere Verbände auf 0,15 EUR pro gemeldetes Mitglied kann ein Ausgleich der Kosten stattfinden.</p> <p>Damit bleibt die Förderung des Breitensports und der Nachwuchsarbeit interessant.</p> <p>Die neu hinzukommenden Mehrkosten durch die Neuregelung der Wettkampfpässe könnte für einige Vereine das finanzielle „Aus“ bedeuten. (SSV Wachtberg, TSV Much, SSF Sieglar).</p> <p>Außerdem ist bisher nicht erkennbar, welche den Schwimmsport fördernden Maßnahmen mit diesen Mehreinnahmen finanziert werden sollen. Die Förderung des Schwimmsports, vor allem des Breitensports, dem die Mehrzahl der deutschen Schwimmer angehört, wird seitens des Deutschen Schwimmverbandes seit langer Zeit vernachlässigt. Eine ausschließliche Konzentration auf den Leistungssport lässt der momentane Leistungsstand der deutschen Spitzenschwimmer nicht zu. (SSV Wachtberg)</p> <p>Alles andere wäre verantwortungslos und unverhältnismäßig. Nicht mit „Kanonen auf Spatzen schießen“. (TV Rheinbach)</p> <p>Zu hohe Kosten für die Vereine bewirkt, dass die Mitgliedsbeiträge erhöht werden müssen. Das kann zur Folge haben, dass die Mitglieder sinken. (TV 1908 Neunkirchen)</p>		

Antrag Nr. 2	Ergänzung von § 7 Satzung SV NRW ➤ Rechte und Pflichten der Mitglieder	
Antragsteller	SSV Wachtberg 1975, TSV Much, SSF Sieglar, SpVgg Lülsdorf-Ranzel, TV Rheinbach, TV 1908 Neunkirchen,	
Antrag: Der Verbandstag möge folgende Änderung von § 15 Satzung des SV NRW beschließen:		
<p><u>§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder (neu)</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. (wie bisher) 2. (wie bisher) 3. Die Mitgliedsvereine haben das Recht, entgegen anders lautenden Vorschriften, innerhalb des Geltungsbereichs des SVNRW, Wettkämpfe unterhalb der Bezirksebene und für Mitglieder unter zehn Jahren auf allen Ebenen, ohne zusätzliche Gebühren an Verbände (z.B. Wettkampfpas oder Lizenzgebühren) zu veranstalten. 	<p><u>§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder (alt)</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vereine haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange und das Recht, an allen Einrichtungen des Verbandes teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an allen sportlichen Veranstaltungen nach den Wettkampfbestimmungen teilzunehmen. 2. Die Vereine haben die Pflicht, den Verband bei der Erfüllung aller Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse des Verbandstages durchzuführen. 	
<p><u>Begründung</u></p> <p>Durch die neue Regelung der Wettkampfpässe, unterhalb der Bezirksebene, werden Nachwuchswettkämpfe oder auch Wettkämpfe für den Breitensport oder die Masters zunehmend uninteressant.</p> <p>Eine rechtzeitige Sichtung von Talenten und zukünftigen Leistungssportlern ist somit nur noch schwer möglich, da den Kindern die Wettkampferfahrungen fehlen werden oder sie von den Vereinen gar nicht mehr benannt werden. Die Motivation der Kinder weiterhin am intensiven Schwimmtraining für kleine Wettkämpfe teilzunehmen und nicht nur „Bahnen zu zählen“ wird abnehmen.</p> <p>Viele Vereine werden in Zukunft nur noch auf Wettkämpfen starten, bei denen auch bisher Wettkampfpässe und Lizenzmarken vorgesehen waren. Diese Wettkämpfe waren und werden aber nur für wenige Schwimmerinnen und Schwimmer zugänglich sein, da Pflichtzeiten zu erfüllen sind.</p> <p>Die eher auf den Nachwuchs-, Breiten- und Masterssport ausgelegten Wettkämpfe werden durch die geringeren Meldezahlen finanziell nicht mehr tragbar sein. Somit trifft die Neuregelung nicht die „Großen“ Schwimmerinnen und Schwimmer, sondern wieder einmal die „Kleinen“ Schwimmerinnen, Schwimmer und vor allem die Vereine.</p> <p>Außerdem kommt für die ehrenamtlich Tätigen ein unzumutbarer Mehraufwand an Bürokratie hinzu. Ehrenamtliche Trainer und Übungsleiter waren bislang schon schwer zu finden. In Zukunft wird es nahezu unmöglich sein. (SSV Wachtberg, TSV Much)</p>		

Antrag Nr. 2 – Begründung – Seite 2

Die vom DSV in der Neuregelung „Wettkampfpas für alle“ beschlossenen Regelungen belasten die Vereine erheblich, da jetzt auch der mitgliederstarke Breitensport mit einbezogen wird und erhöhen zusätzlich den bürokratischen Aufwand für die ehrenamtlich Tätigen in den Vereinen. Dies kann nicht Sinn und Zweck einer Neuregelung sein, da zu befürchten ist, dass in Zukunft die Zahl der ehrenamtlich Tätigen weiterhin abnimmt (was auch die Existenz der Vereine betreffen könnte) und auch die Beteiligung an Wettkämpfen stark rückläufig sein wird. (SSF Sieglar)

Bürokratisierung in diesem Bereich aus dem Wege zu gehen; Wettkämpfe für alle, egal ob mit oder ohne Pass, ermöglichen. Um eine Kostenexplosion zu vermeiden; angespannte Haushaltslage der Vereine (SpVgg Lülsdorf-Ranzel)

Andernfalls kommt der Breitensport komplett zum Erliegen. Im Übrigen werden „Spitzensportler“ häufig aus Breitensportgruppen und Vereinen, die sich diesem Sport verschrieben haben, entnommen. Folglich bedeutet die zusätzliche Gebühr für kleine und/oder finanzschwache Vereine, die ohnehin mit ständig neuen Aufgaben (Steuern pp.) und Gebühren (Erhöhung der Badmiete) das „sportliche Aus“ in Bezug auf die Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen. Der DSV sollte selbst vernünftig und wirtschaftliche Denken und Handeln und sich nicht alleine auf die Mitglieder der Vereine verlassen. (TV Rheinbach)

Finanzieller Aspekt: Mehrkosten müssen auf Mitglieder umgelegt werden. Zu hohe Mitgliederbeiträge können zu Mitgliederschwund führen.

Sportlicher Aspekt: Unser Verein ist eher breitensportorientiert. Der Leistungssport steht nicht im Vordergrund. Die Teilnahme an 1- 2 Wettkämpfen im Jahr ist aber angestrebt und wichtig für die Motivation der Kinder, stünde aber nicht im Verhältnis zu den Kosten. (TV 1908 Neunkirchen)

Antrag Nr. 3	Änderung des § 15 Satzung SV NRW ➤ Stimmrecht auf dem Verbandstag	
Antragsteller	Präsidium des Schwimmverbandes NRW	
Antrag: Der Verbandstag möge folgende Änderung von § 15 Satzung des SV NRW beschließen:		
<p><u>§ 15 Stimmrecht auf dem Verbandstag (neu)</u></p> <p>1. Auf dem Verbandstag werden die Vereine durch Delegierte vertreten. Die Vereine teilen den Schwimmbezirken spätestens eine Woche vor den Bezirkstagen schriftlich mit, ob sie ihr Stimmrecht beim Verbandstag selbst wahrnehmen werden oder ob das Stimmrecht von vom Bezirkstag zu wählenden Delegierten wahrgenommen werden soll.</p> <p>Die Bezirke teilen der Geschäftsstelle des SV NRW spätestens eine Woche vor dem Verbandstag mit, welche Vereine ihr Stimmrecht selbst ausüben und welche Delegierten von den Bezirkstagen gewählt worden sind. Die Vereinsdelegierten haben sich beim Verbandstag durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Die von den Bezirkstagen gewählten Delegierten haben ihre Teilnahme an dem Verbandstag durch Eintragung in eine Anwesenheitsliste vor Erhalt der Stimmkarten zu bestätigen.</p> <p>2. Die Zahl der Delegierten ergibt sich aus der Zahl der Mitglieder mit Stand 1. Januar des vorausgehenden Geschäftsjahres. Für Mitglieder, die im Laufe des vorausgegangenen Geschäftsjahres in den SV NRW eingetreten sind, ergibt sich die Stimmenzahl aus der Zahl der Mitglieder am Eintrittsdatum. Soweit Vereine ihr Stimmrecht auf Delegierte des Bezirks übertragen haben, ist die Zahl der Delegierten für jeden Verein einzeln festzustellen. Auf je angefangene 200 Mitglieder entfällt eine Stimme.</p> <p>Die Geschäftsstelle des Schwimmverbandes NRW teilt den Schwimmbezirken die Zahl der auf ihre Mitgliedsvereine entfallenden Delegierten mit. Jeder Delegierte darf maximal zehn Stimmen auf sich vereinigen.</p>	<p><u>§ 15 Stimmrecht auf dem Verbandstag (alt)</u></p> <p>1. Auf dem Verbandstag werden die Vereine durch Delegierte vertreten; diese haben sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.</p> <p>2. Die Stimmenzahl ergibt sich aus der Zahl der Mitglieder mit Stand 1. Januar des vorausgehenden Geschäftsjahres. Für Mitglieder, die im Laufe des vorausgehenden Geschäftsjahres eingetreten sind, ergibt sich die Stimmenzahl aus der Zahl der Mitglieder am Eintrittsdatum. Auf je angefangene 200 Mitglieder entfällt eine Stimme.</p> <p>3. Die Mitglieder des Präsidiums, die Bezirksvorsitzenden oder die von ihnen beauftragten Vertreter und die Ehrenmitglieder des Verbandes haben auf dem Verbandstag Sitz und Stimme.</p>	

3. Die Mitglieder des Präsidiums, die Bezirksvorsitzenden oder die von ihnen beauftragten Vertreter und die Ehrenmitglieder des Verbandes haben auf dem Verbandstag Sitz und Stimme.	
--	--

Außerdem ist zu veranlassen:

Änderung der Bezirksamendungen

Die Bezirksamendungen müßten folgende Bestimmung enthalten:

Aufgaben des Bezirkstages / Verbandstages

Der Bezirks-/ Verbandstag ist außer in den durch bereits oder in den durch diese Satzung ausdrücklich geregelten Fällen insbesondere zuständig für:

- Wahl der Delegierten für den Verbandstag des SV NRW gemäß § 15 der Satzung des SV NRW

Antrag Nr. 4	Änderung des Mitgliedsbeitrages des SV NRW										
Antragsteller	Präsidium des Schwimmverbandes NRW										
Antrag: Der Verbandstag möge beschließen:											
Der Verbandstag beschließt vom 1. Januar 2006 an folgende Beitragsregelung:											
<ol style="list-style-type: none"> Der Grundbeitrag des SV NRW für Vereine von bisher 60,00 € wird auf folgende Grundbeiträge pro Jahr und Verein erhöht: <table data-bbox="236 685 957 837"> <tr> <td>Vereine mit 2.000 und mehr Mitgliedern</td> <td>500,00 €</td> </tr> <tr> <td>Vereine mit 1.000 bis 1.999 Mitgliedern</td> <td>360,00 €</td> </tr> <tr> <td>Vereine mit 500 bis 999 Mitgliedern</td> <td>210,00 €</td> </tr> <tr> <td>Vereine mit 100 bis 499 Mitgliedern</td> <td>140,00 €</td> </tr> <tr> <td>Vereine mit bis zu 99 Mitgliedern</td> <td>80,00 €</td> </tr> </table> Der Pro-Kopf-Beitrag beträgt weiterhin 0,60 € pro Mitglied und Jahr. Er wird aber nur bis zu 1.600 Mitgliedern erhoben. Für darüber hinausgehende Mitglieder wird weder der Pro-Kopf-Beitrag des SV NRW noch der der Bezirke, des DSV und des LSB erhoben. Die Bezirke werden gebeten, im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine entsprechende Anpassung ihrer Beitragsstruktur vorzunehmen. Der AG Finanzen wird beauftragt, Vorschläge für eine Vereinheitlichung der Beitragsstruktur zu erarbeiten, die zu annähernd gleich hohen Beiträgen der Bezirke führen. 		Vereine mit 2.000 und mehr Mitgliedern	500,00 €	Vereine mit 1.000 bis 1.999 Mitgliedern	360,00 €	Vereine mit 500 bis 999 Mitgliedern	210,00 €	Vereine mit 100 bis 499 Mitgliedern	140,00 €	Vereine mit bis zu 99 Mitgliedern	80,00 €
Vereine mit 2.000 und mehr Mitgliedern	500,00 €										
Vereine mit 1.000 bis 1.999 Mitgliedern	360,00 €										
Vereine mit 500 bis 999 Mitgliedern	210,00 €										
Vereine mit 100 bis 499 Mitgliedern	140,00 €										
Vereine mit bis zu 99 Mitgliedern	80,00 €										
<u>Begründung</u>											
<p>Die Haushalte 2003 und 2004 des Schwimmverbandes NRW schlossen jeweils mit einem finanziellen Verlust von ca. 35.000 € (in 2003) und ca. 26.000 € (in 2004) ab. Der Haushaltsplan für das Jahr 2005 sieht eine Unterdeckung von 33.000 € vor. Damit hat sich die Rücklage des Verbandes in den letzten drei Jahren um fast 100.000 € reduziert; sie liegt dann bei nur noch ca. 155.000 €. Das ist bei den Verpflichtungen des SV NRW aus Hauptamtlichkeit und dem Besitz von Immobilien (Schwimmsportschule) nicht ausreichend. Es besteht die dringende Notwendigkeit, das Umlaufvermögen (Rücklagen des Verbandes) nach den Haushaltsergebnissen der vergangenen Jahre wieder zu erhöhen und mindestens auf den Stand von 2002 zu bringen (ca. 250 T€).</p> <p>Die Erhöhung des Grundbeitrages (verbunden mit einer Änderung der Beitragsstruktur) ist unvermeidlich. In den vergangenen Jahren hat das Präsidium des SV NRW die Kostenstrukturen des Haushalts eingehend untersucht und Maßnahmen zur Kostenreduzierung eingeleitet. Das Mittel ist nun ausgeschöpft, wenn man keine Reduzierung der Leistungen und des Angebots des Verbandes hinnehmen will.</p> <p>Der Beschluss würde zunächst zu einer Mehreinnahme von ca. 55.000 € pro Jahr führen. Die Einführung einer „Beitragsbemessungsgrenze“ bei 1.600 Mitgliedern verursacht beim SV NRW bei gleichbleibender Mitgliederzahl einen Einnahmeausfall von ca. 22.000 €, bei einer Mitgliederzuwachs von z.B. 8.000 einen Einnahmeausfall von ca. 30.000 €. Im Saldo ergibt das eine Mehreinnahme für den SV NRW in Höhe von 25.000 €; dieser Betrag allein reicht zum Haushalt auf der Basis 2005 noch nicht aus. Wir erhoffen allerdings die Sicherung bzw. Steigerung der Einnahmen aus der Organisationspauschale des LSB bei steigender Mitgliederzahl.</p>											

Antrag Nr. 4 – Begründung – Seite 2

Zukünftig sollte zumindest mittelfristig eine grundlegende Strukturveränderung angestrebt werden, die den Pro-Kopf-Beitrag durch einen Grundbeitrag pro Verein ablöst. Dieser Grundbeitrag stellt die Gegenleistung für die Vorhaltung der Verbandsstrukturen sicher. Darüber hinausgehende Leistungen des Verbandes sind zunehmend nach dem Prinzip der Kostenverursachung als Gebühren auf die Verursacher umzulegen.

Ebenso wird empfohlen, auch im DSV weiter die Idee eines Grundbeitrages pro Verein anstelle eines Pro-Kopf-Beitrages zu verfolgen.

Mit der „Beitragsbemessungsgrenze“ kann der SV NRW auf das „Angebot“ des Breitensportverbandes und anderer Fachverbände auf kostengünstige Mitgliedschaft für Großvereine reagieren. Dadurch ist zu erwarten, dass sich die Mitgliedszahlen des SV NRW langfristig entsprechend den tatsächlichen Mitgliederzahlen wieder realistisch entwickeln werden. Im Übrigen ist ein günstigerer Beitrag für Großvereine auch grundsätzlich durchaus vertretbar.

Alternativmodelle

Daneben sind folgende Alternativmodelle denkbar, die aber den Finanzbedarf des Verbandes nach Meinung des Präsidiums nicht ausreichend abdecken würden:

- A) Erhöhung des Grundbeitrages nach folgender Staffel:
- | | |
|--|----------|
| Vereine mit 1.000 und mehr Mitgliedern | 300,00 € |
| Vereine mit 500 bis 999 Mitgliedern | 200,00 € |
| Vereine mit bis zu 499 Mitgliedern | 120,00 € |

Der Mitgliedsbeitrag von 0,60 € bleibt unverändert; die Mehreinnahmen würden sich auf ca. 40.000 Euro belaufen.

- B) Erhöhung des Grundbeitrages für alle Vereine auf 75,00 Euro und Erhöhung des Pro-Kopf-Beitrages auf 0,75 Euro. Das würde bei unveränderten Mitgliederzahlen zu einer Mehreinnahme von ca. 40.000 Euro führen.

Außerdem ist zu befürchten, dass bei den Alternativmodellen durch das Angebot des Breitensportverbandes eine nicht unerhebliche Zahl von Mitgliedern in Zukunft nicht mehr beim SV NRW gemeldet werden und dadurch sowohl bei den Grundbeiträgen als auch bei den Pro-Kopf-Beiträgen erhebliche Mindereinnahmen zu erwarten sind.